

Stand: 01.02.2008

1. Verfügung über den Kreditbetrag bzw. Darlehensbetrag

1.1 Die Generali Bank stellt dem (den) Kredit bzw. Darlehensnehmer(n) bzw. Mitkredit bzw. Mitdarlehensnehmer(n) (in der Folge „Kunde(n)“ bezeichnet) den Kredit- bzw. Darlehensbetrag (in der Folge „Betrag“ bezeichnet) auf dem im Kredit- bzw. Darlehensvertrag (in der Folge „Vertrag“ bezeichnet) genannten Kredit- bzw. Darlehenskonto zur Verfügung; damit kann (können) der (die) Kunde(n) über den Betrag verfügen. Wird der Vertrag von mehreren Kunden gemeinschaftlich abgeschlossen, erlangen alle Kunden mit der Zurverfügungstellung auf dem vereinbarten Kredit- bzw. Darlehenskonto die Verfügungsbefugnis über den gesamten Betrag, auch wenn das Kredit- bzw. Darlehenskonto auf den Namen nur eines der mehreren Kunden lautet.

1.2 Die Verfügungsbefugnis über den Betrag wird von der Generali Bank erst eingeräumt, wenn alle vereinbarten Sicherheiten begründet sind.

1.3 Treten nach Abschluss des Vertrages Umstände ein, welche die Generali Bank zur Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigen, ist die Generali Bank unabhängig davon, ob sie die vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund erklärt, berechtigt, den Betrag zurückzuhalten.

2. Mehrzahl an Kredit- bzw. Darlehensnehmern

Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner der Generali Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag zur ungeteilten Hand. Der Betrag wird auf dem vereinbarten Kredit- bzw. Darlehenskonto zur Verfügung gestellt; damit steht der Betrag allen Kunden zur Verfügung.

3. Zinsen

3.1 Das Kredit- bzw. Darlehenskonto wird kontokorrentmäßig verzinst und mangels abweichender Vereinbarung vierteljährlich abgeschlossen. Die Zinsen sowie die vereinbarten Entgelte, insbesondere die Kontoführungsgebühren, werden im Zuge des Kontoabschlusses dem Kredit- bzw. Darlehenskonto angelastet.

3.2 Sofern für die gesamte oder einen Teil der Laufzeit nicht ausdrücklich ein Fixzinssatz vereinbart ist, ist der im Vertrag vereinbarte Zinssatz variabel und wird gemäß der in Punkt 3.3 enthaltenen Zinsgleitklausel angepasst.

3.3 Der variable Zinssatz wird – je nach Währung – den Regelungen der beiden folgenden Punkte entsprechend der Entwicklung des Indikators festgelegt und angepasst (erhöht oder gesenkt):

- Bei Ausnützung in Fremdwährung wird der Zinssatz an den von der British Bankers Association veröffentlichten LIBOR-Zinssatz für 3-Monatsgelder in der Währung, in welcher der Kredit bzw. Darlehen aushaftet, gebunden („Indikator“). Der 3-Monats-LIBOR kann auf den Seiten LIBOR01 bzw. LIBOR02 des Reuters Informationssystems nachgelesen werden. Die Festlegung und die Anpassung des Zinssatzes werden wie folgt an diesen Indikator gebunden:

Der Zinssatz wird unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit für die Zinsanpassungstermine 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres festgelegt. Grundlage ist der 2 Bankwerkstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin verlaubliche Indikatorwert. Wird für diesen Termin kein Indikatorwert verlaublich, ist der erste für einen der folgenden Tage verlaubliche Indikatorwert maßgeblich.

Der nach dem vorstehenden Absatz für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorkurs wird auf volle 0,125 Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorkurs verändert hat.

Die Generali Bank hat zur pauschalen Abgeltung des mit der Berechnung des Zinssatzes und dessen Anwendung auf die jeweilige Rollover-Periode verbundenen Aufwandes Anspruch auf Bezahlung der Prolongationsspesen in der im Preisblatt genannten Höhe.

Sie haben die Möglichkeit, die Konvertierung in eine andere Fremdwährung oder in Euro bis zu drei Bankwerkstage vor einem Zinsfestsetzungstermin zu beauftragen; aus diesem Grund ist es nicht möglich, Ihnen die Verständigung über eine Änderung des Zinssatzes vor Ihrem Wirksamwerden zu übermitteln. Sie erklären sich daher damit einverstanden, dass Sie bei der Ausnützung des Kredites bzw. Darlehens in Fremdwährung im Nachhinein von einer Anpassung des Zinssatzes verständigt werden.

Sie haben die Möglichkeit, die Konvertierung in eine andere Fremdwährung oder in Euro bis zu drei Bankwerkstage vor einem Zinsfestsetzungstermin zu beauftragen; aus diesem Grund ist es nicht möglich, Ihnen die Verständigung über eine Änderung des Zinssatzes vor Ihrem Wirksamwerden zu übermitteln. Sie erklären sich daher damit einverstanden, dass Sie bei der Ausnützung des Kredites bzw. Darlehens in Fremdwährung im Nachhinein von einer Anpassung des Zinssatzes verständigt werden.

- Bei Ausnützung in Euro wird als Indikator für die Zinsanpassung der aus dem derzeit in der Tabelle Euro-Geldmarktsätze 2.6 der Statistiken - Daten & Analysen der Österreichischen Nationalbank enthaltene 3-Monats-Euribor (EURIBOR) verwendet, wobei die tagesaktuellen Werte auf der Homepage der Österreichischen Nationalbank unter <http://www.oenb.at> abgefragt werden können. Für den Indikator ist anhand des Tageswertes vom EURIBOR der Indikatorkurs eines für die Zinsanpassung maßgeblichen Tages zu ermitteln.

Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der Indikatorkurs, der für den 10. des Vormonats der jeweiligen dieser Zinsanpassungstermine ermittelt wird. Wird für den 10. des Vormonates kein Tagessatz für den EURIBOR verlaublich, ist der erste für einen der Folgetage verlaubliche Indikatorkurs maßgeblich. Wird zu einem Zinsanpassungstermin demgemäß keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorkurs jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener

Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

Der nach dem vorstehenden Absatz für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz verändert hat.

In den ersten beiden Monaten nach Abschluss des Vertrages findet keine Anpassung des Zinssatzes statt, selbst wenn sich eine solche aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben würde.

Zwischen den vereinbarten Terminen erfolgen weitere Zinsanpassungen, wenn ein zwischenzeitig festgestellter Indikatorsatz vom aktuell maßgeblichen Indikatorsatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte abweicht.

Sollte(n) LIBOR, SWAP und/oder EURIBOR in Zukunft nicht mehr in der derzeitigen Form verlautbart werden, wird die Anpassung des Zinssatzes anhand eines Indikators vorgenommen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten Indikator möglichst nahe kommt. Die Generali Bank wird dem Kunden den neuen Indikator bekannt geben. Der Kunde erklärt sein Einverständnis mit dem neuen Indikator, falls er nicht binnen vier Wochen schriftlich widerspricht. Die Generali Bank wird dem Kunden im Verständigungsschreiben auf die vierwöchige Frist sowie darauf hinweisen, dass mit dem Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruchs die Zustimmung als erteilt gilt.

Erhebt (einer) der Kunden rechtzeitig Widerspruch, verpflichtet (verpflichten) sich der (die) Kunden, mit der Generali Bank den neuen Indikator zu verhandeln; sollten die Verhandlungen binnen eines Monats nach Einlangen des Widerspruchs bei der Generali Bank zu keiner Einigung geführt haben, ist die Generali Bank berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

3.4 Ein vereinbarter Fixzinssatz gilt nur für die vereinbarte Fixzinsperiode; für die restliche Laufzeit des Vertrages wird ein variabler Zinssatz vereinbart, welcher der in Punkt 3.3 enthaltenen Zinsgleitklausel entsprechend angepasst wird. Für den Zeitraum unmittelbar nach Ablauf einer Fixzinsperiode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin wird jener Zinssatz vereinbart, der sich ergeben würde, falls der Zinssatz bereits während der Fixzinsperiode nach der in Punkt 3.3 enthaltenen Zinsgleitklausel angepasst worden wäre.

4. Ratenzahlungen

4.1 Die Höhe der vereinbarten Pauschalraten bzw. Annuitäten ist so berechnet, dass mit der letzten Pauschalrate bzw. Annuität alle Forderungen der Generali Bank aus dem Vertrag befriedigt sind. Da die Anzahl der Pauschalraten bzw. Annuitäten unverändert bleiben soll, verändert sich durch eine Anpassung des Zinssatzes die Höhe der Pauschalraten bzw. Annuitäten; der Kredit- bzw. Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Pauschalraten in der jeweils geänderten Höhe zu bezahlen, sodass die Anzahl der Pauschalraten unverändert bleibt.

4.2 Kapitalraten stellen nur Rückzahlungen des Betrages dar. Ist mit dem Kunden die Bezahlung von Kapitalraten vereinbart, hat der Kunde daher zusätzlich zu den Raten die von der Generali Bank im Rahmen des Kontoabschlusses vorgeschriebenen Zinsen zu bezahlen.

4.3 Pauschalraten, Annuitäten, Kapitalraten und Zinszahlungen sind vom Kunden so rechtzeitig zu leisten, dass sie am vereinbarten Tag dem Kredit- bzw. Darlehenskonto gutgeschrieben sind. Der Kunde kann die Generali Bank beauftragen, Zahlungen zu Gunsten des Kredit- bzw. Darlehenskontos einzuziehen.

4.4 Geringfügige Abweichungen der Kreditraten/-zinsen bzw. Annuitäten sind möglich und abhängig vom Einstiegszeitpunkt sowie erster Raten-/Zinsfälligkeit.

5. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Generali Bank berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Zinsen auch Verzugszinsen von 5% p.a. vom rückständigen Betrag einschließlich Nebengebühren zu verrechnen. Auf den im Aushang enthaltenen geltenden fiktiven Jahreszinssatz für den Fall des Zahlungsverzuges wird gemäß § 33 Abs 2 Z 3 BWG hingewiesen. Dieser Aushang dient der Orientierung anhand eines repräsentativen Beispiels unter Zugrundelegung der aus dem Aushang zu entnehmenden Standardkonditionen; für den Vertrag verbindlich ist aber jedenfalls nur der in dem Kredit- bzw. Darlehensvertrag vereinbarte Zinssatz.

6. Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz

Die Generali Bank hat Anspruch auf Bezahlung aller im Preisblatt enthaltenen Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit dem Kredit bzw. Darlehen sowie auf Ersatz des notwendigen und nützlichen Aufwandes; diese werden dem Kredit- bzw. Darlehenskonto angelastet. Die Höhe aller Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen. Der Kunde wird auf den Aushang des Preisblattes sowie die Möglichkeit, dieses unter www.generilibank.at einzusehen, hingewiesen.

7. Kosten, Gebühren und Abgaben

Die mit dem Abschluss des Vertrages sowie die mit den vereinbarten Sicherheiten und deren Begründung verbundenen Abgaben und Gebühren werden vom Kunden getragen; dies gilt auch für alle Abgaben und Gebühren, die während der Laufzeit des Kredites- bzw. Darlehens (etwa als Folge einer Konvertierung) anfallen. Allfällige Erhöhungen dieser Abgaben und Gebühren, welche nur durch ein fehlerhaftes Verhalten der Generali Bank entstehen, werden von der Generali Bank getragen. Die Kosten für Sonderleistungen (z.B. für Besichtigungen, Erstellung von Urkunden, Halten der Hypothek nach Forderungseinlösungen gemäß §§ 1422 ff. ABGB, etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt und zur separaten Einzahlung vorgeschrieben.

8. Vorzeitige Rückzahlung

8.1. Wurde im Kreditvertrag als Zinskondition ein Sonderzinssatz für die Fixzinsperiode vereinbart, gilt Folgendes: Der Sonderzinssatz ist 0,5% niedriger als jener Zinssatz, den die Generali Bank mit dem Kreditnehmer ohne Sonderkondition vereinbart hätte. Die Generali Bank gewährt den Sonderzinssatz unter der Bedingung, dass der Kreditvertrag für die Dauer von mindestens 10 Jahren besteht. Sollte der Kreditvertrag, aus welchem Grund auch immer, früher enden, erhöht sich der Zinssatz für die Fixzinsperiode um 0,5%; es kommt also für die gesamte Fixzinsperiode nachträglich ein Zinssatz, der 0,5% höher als der Sonderzinssatz ist, zur Verrechnung. Die Generali Bank ist berechtigt, die vom Kreditnehmer zu bezahlende Zinsdifferenz dem Kreditkonto anzulasten; der angelastete Betrag erhöht den

aushaftenden Saldo und ist zu verzinsen, sofern er vom Kreditnehmer nicht bezahlt wird. Die Verrechnung des höheren Zinssatzes unterbleibt dann, wenn (i) die Generali Bank einseitig den Kredit vorzeitig beendet, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder wenn (ii) der Kreditnehmer eine Kündigungsgebühr gemäß Punkt 8.2. für die vorzeitige Rückzahlung bezahlen muss.

8.2. Bei Krediten bzw. Darlehen, die nachweislich zur Schaffung oder Sanierung von Gebäuden bestimmt sind und eine Laufzeit von zumindest zehn Jahren aufweisen, sowie bei hypothekarisch besicherten Krediten bzw. Darlehen ist der Kunde zur gänzlichen oder teilweise vorzeitigen Rückzahlung nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist berechtigt; wurde für solche Kredite bzw. Darlehen eine Festzinsperiode vereinbart, ist der Kunde zur gänzlichen oder teilweise vorzeitigen Rückzahlung erst nach Ablauf der vereinbarten Festzinsperiode berechtigt. In beiden Fällen hat die Generali Bank gegenüber dem Kunden zur pauschalen Abgeltung des mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Aufwandes Anspruch auf Bezahlung der im Preisblatt enthaltenen Kündigungsgebühr, falls der Kunde den Kredit vor Ablauf der Kündigungsfrist oder der vereinbarten Festzinsperiode zurückbezahlt.

9. Sicherheiten und Verpfändung von Gehaltsansprüchen

9.1 Neben den im Vertrag vereinbarten Sicherheiten dienen auch alle sonstigen Sicherheiten der Generali Bank zur Besicherung ihrer Forderungen gegenüber dem Kunden aus dem Vertrag.

9.2 Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist die Generali Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der (die) Tilgungsträger nicht der angenommenen Performance entsprechend entwickeln oder sich der Euro-Gegenwert des Betrages durch Wechselkursschwankungen erhöht oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des (eines) Kredit- bzw. Darlehensnehmer(s) nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen oder sich die Bonität Mitverpflichteter (etwa Bürgen) verschlechtert hat oder zu verschlechtern droht. Dies gilt auch, wenn bei Abschluss des Vertrages die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

9.3 Um der Generali Bank die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Kunde(n) zu ermöglichen, ist (sind) der (die) Kunde(n) verpflichtet, der Generali Bank jederzeit erbetene Auskünfte zu geben und Unterlagen einschließlich Bestätigungen Dritter (etwa Gehaltsbestätigungen, Steuererklärungen oder Verträge, aus denen Verbindlichkeiten resultieren) zu übermitteln.

9.4 Zur Sicherstellung der Forderungen der Generali Bank aus dem Vertrag verpfändet (verpfänden) der (die) Kunde(n) mit der Unterfertigung des Vertrages den pfändbaren Teil der ihm (ihnen) jetzt oder künftig zustehenden Ansprüche gegen seinen (ihre) jeweiligen Dienstgeber, Arbeitgeber oder bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle(n). Die Verpfändung erstreckt sich nicht nur auf alle Lohn-, Gehalts- und Pensionsansprüche sowie laufende Bezüge, sondern auch auf alle sonstigen Entgeltansprüche wie Ruhe- und Wartegeld, Provisionen, Abfertigungsansprüche, Prämien sowie alle sonstigen Ansprüche, soweit sie pfändbar sind. Im Falle des Wechsels des/der Arbeitgeber(s), Dienstgeber(s) oder der bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die Ansprüche gegenüber dem/den neuen Arbeitgeber(n), Dienstgeber(n) oder der (den) bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n). Weiters erstreckt sich die Verpfändung auch auf Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld.

Die Generali Bank AG ist berechtigt,

- jederzeit den (die) Arbeitgeber, Dienstgeber, die bezugs- oder pensionsauszahlende(n) Stelle(n) sowie die Insolvenz-Ausfallgeld-anweisende Stelle von dieser Verpfändung zu verständigen und zum Nachweis der erfolgten Verpfändung eine Kopie des Vertrages zu übermitteln;
- bei dem (den) jeweiligen Arbeitgeber(n), Dienstgeber(n), der (den) bezugs- oder der pensionsauszahlende(n) Stelle(n) oder Insolvenz-Ausfallgeld-anweisenden Stelle alle relevanten Auskünfte über Ihre Ansprüche einzuholen, wobei der (die) Kunde(n) seine (ihre) Ihre Zustimmung zur Bekanntgabe dieser Daten an die Generali Bank erteilt (erteilen).

Um der Generali Bank die Durchsetzung ihres Pfandrechtes ohne zusätzliche Kosten zu ermöglichen, tritt (treten) der (die) Kunde(n) mit der Unterfertigung des Vertrages alle verpfändeten Ansprüche an die Generali Bank ab; diese Abtretung erfolgt bedingt durch die Fälligkeit der besicherten Forderungen der Generali Bank und mit Wirksamkeit am Tage der Fälligkeit. Ist diese Bedingung eingetreten und die Abtretung damit wirksam, ist die Generali Bank berechtigt, die verpfändeten Forderungen durch Einziehung zu verwerten.

10. Hinweis auf Rücktrittsrecht

Der Kunde wird hiermit auf sein Recht, gemäß § 3 KSchG von dem Vertrag schriftlich zurückzutreten, hingewiesen. Der Rücktritt muss vom Kunden spätestens binnen einer Woche nach dem Zustandekommen des Vertrages erklärt werden; der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Generali Bank das unterfertigte Anbot auf Abschluss eines Vertrages zugeht. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde das Anbot der Generali Bank oder ihrem Vertreter bzw. Beauftragten, mit dem der Kunde verhandelt hat, mit einem Vermerk, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt, zurückstellt. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn der Kunde seine Erklärung innerhalb der einwöchigen Frist absendet.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er selbst den Abschluss des Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen dem Kunden und der Generali Bank bzw. einem Vertreter oder Beauftragten der Generali Bank vorangegangen ist.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, nachdem ihm die Generali Bank den Betrag bereits zur Verfügung gestellt hat, ist der Kunde verpflichtet, den Betrag zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe binnen drei Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung an die Generali Bank zurückzuzahlen; die Generali Bank ist ihrerseits verpflichtet, Zug um Zug gegen Ihre Zahlung von Ihnen empfangene Leistungen samt gesetzlicher Zinsen vom Empfangstag an den Kunden zurückzuerstatten. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Wird der Vertrag von mehreren Kunden gemeinschaftlich abgeschlossen, kann jeder von ihnen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Erklärt auch nur einer der Kunden den Rücktritt, wird der Vertrag auch mit allen übrigen Kunden aufgelöst.

11. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

Der (die) Kunde(n) und etwaige Bürgen hat (haben) der Generali Bank Änderungen des Namens, der Firma, der eigenen Anschrift, der Anschrift einer anderen namhaft gemachten Empfangsstelle sowie des (eines) Dienst- bzw. Arbeitgebers oder der bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Zugang schriftlicher Erklärungen der Generali Bank gilt Z 11 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank, falls Änderungen der Anschrift nicht schriftlich bekannt gegeben wurden.

12. Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Generali Bank den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse eines Kunden oder eines Bürgen eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Generali Bank gefährdet ist und einer der Kunden die Gefährdung über Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigen kann, etwa durch die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten, oder
- einer der Kunden mit Zahlungen für den (die) Tilgungsträger in Verzug ist oder seiner Verpflichtung zur Aufstockung des (der) Tilgungsträger nicht ordnungsgemäß entspricht, oder
- einer der Kunden unrichtige Angaben über wesentliche Details seiner Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht, oder
- einer der Kunden seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, oder
- einer der Kunden oder Bürge(n) stirbt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Generali Bank gefährdet ist, etwa aufgrund der Person des Erben und seiner Vermögensverhältnisse, oder die vorzeitige Kündigung erforderlich ist, damit die Generali Bank ihre Forderungen im Verlassenschaftsverfahren geltend machen kann, oder
- Terminsverlust eintritt.

Das Recht der Generali Bank zur vorzeitigen Kündigung mit sofortiger Wirkung bleibt bestehen, auch wenn die Generali Bank von ihrem Recht zur vorzeitigen Kündigung nicht unverzüglich Gebrauch macht oder nach Vorliegen des wichtigen Grundes Zahlungen annimmt, sofern der Generali Bank die Fortsetzung des Kredit- bzw. Darlehensverhältnisses weiterhin unzumutbar ist.

13. Terminsverlust

Ist (sind) der (die) Kunden mit einer fälligen Zahlung (etwa Zinsen) mindestens sechs Wochen in Verzug, tritt Terminsverlust ein, wenn die Generali Bank den (die) Kunde(n) unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. Mit Eintritt des Terminverlustes sind die gesamten Forderungen der Generali Bank aus dem Vertrag sofort fällig.

14. Verhandlung über Neukonditionierung und Kündigung bei Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der (die) Kunde(n) verpflichtet(n) sich, über eine Änderung der Konditionen des Vertrages zu verhandeln, falls sich die der Generali Bank für die Gewährung und Abwicklung des gegenständlichen Kredites bzw. Darlehens entstehenden Kosten durch Umstände, welche von der Generali Bank nicht beeinflussbar sind, wesentlich ändern, etwa durch die Novellierung gesetzlicher Regelungen, und der damit verbundene Mehraufwand durch die vereinbarte Anpassung des Zinssatzes nicht abgedeckt ist. Diesfalls wird die Generali Bank dem (den) Kunde(n) schriftlich ein Anbot mit den geänderten Konditionen (insbesondere einem geänderten Zinssatz) unterbreiten. Die neuen Konditionen gelten mit Wirksamkeit ab dem im Verständigungsschreiben angegebenen Tag als vereinbart, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des (der bzw. eines der) Kunden bei der Generali Bank einlangt. Die Generali Bank wird den (die) Kunde(n) in der Verständigung darauf hinweisen, dass das Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruchs innerhalb der angegebenen angemessenen Frist als Zustimmung zu den neuen Konditionen gilt. Erhebt (einer) der Kunden rechtzeitig Widerspruch, verpflichtet (verpflichten) sich der (die) Kunde(n), mit der Generali Bank über die neuen Konditionen zu verhandeln; sollten die Verhandlungen binnen eines Monats nach Einlangen des Widerspruchs bei der Generali Bank zu keiner Einigung geführt haben, ist die Generali Bank berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

15. Geltung von Geschäftsbedingungen

Ergänzend zum Kredit- bzw. Darlehensvertrag wird die Geltung folgender Geschäftsbedingungen in nachstehender Rangordnung vereinbart:

- diese Geschäftsbedingungen für Fremdwährungskredite bzw. Fremdwährungsdarlehen der Generali Bank AG
- Vertragliche Grundlagen der Geschäftsverbindung
- Besondere Bedingungen der Generali Bank AG
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG
- Risikohinweise bei Fremdwährungskrediten bzw. Fremdwährungsdarlehen

Der Kunde bestätigt, dass er die vorstehenden Geschäftsbedingungen zustimmend zur Kenntnis genommen hat.